

Betriebsvereinbarung über die Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes

Die **WU Wirtschaftsuniversität Wien**, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im Folgenden auch „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch den Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt, dieser wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal, Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer, und der **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im Folgenden „Betriebsrat“ genannt)

schließen gem. § 7 Abs 4 AZG folgende Betriebsvereinbarung ab:

Präambel

Die WU wird im Sommer 2013 an einen neuen Standort (Campus WU) übersiedeln. Um den Studienbetrieb im Wintersemester 2013/14 plangemäß am neuen Campus aufnehmen zu können, werden in den Serviceeinrichtungen IT-Services und Universitätsbibliothek unvermeidbare Arbeitsspitzen auftreten. Ziel dieser befristeten Betriebsvereinbarung ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausdehnung der Arbeitszeithöchstgrenzen zum befristeten zeitlichen Einsatz der betroffenen Arbeitnehmer/innen im Zusammenhang mit Umzugsarbeiten abzustecken sowie Regelungen für die Abgeltung von Überstunden in diesen Zeiten zu treffen.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Arbeitnehmer/innen der Wirtschaftsuniversität Wien, die ihren Arbeitsplatz in den Serviceeinrichtungen IT-Services oder Universitätsbibliothek haben und auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zur Anwendung kommt sowie für alle im Wege der Arbeitskräfteüberlassung der WU für einen längeren Zeitraum zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitskräfte in den Serviceeinrichtungen IT-Services oder Universitätsbibliothek. Ausgenommen sind somit Beamte/Beamtinnen, die der Wirtschaftsuniversität Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind sowie Vertragsbedienstete, die zu Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen der Universität wurden.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.05.2013 in Kraft und wird befristet bis 31.10.2013 abgeschlossen.
- (2) Eine Verlängerung der Betriebsvereinbarung wird nicht angestrebt. Die Verlängerung der Arbeitszeit nach § 7 Abs 4 AZG ist somit auf Arbeiten im Zusammenhang mit dem Umzug inklusive Vorbereitung und Nacharbeiten beschränkt.

§ 3 Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes

(1) Bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf im Zusammenhang mit dem Umzug an den neuen Campus, können zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils in höchstens 24 Kalenderwochen des Jahres 2013 angeordnete Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden und einer maximalen täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden zugelassen werden, wenn andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Wurde die Arbeitszeit in acht aufeinander folgenden Wochen verlängert, sind Überstunden in den beiden folgenden Wochen unzulässig. In diesen Wochen gelten Höchstarbeitsgrenzen von 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.

(2) Vor diesem Hintergrund ist unter anderem in folgenden Fällen bzw. zur Erledigung folgender Tätigkeiten die Anordnung zusätzlicher Überstunden zulässig:

Bibliothek:

- Umzugsbedingte Vor- und Nachbereitungen von Medien
- Überwachung der Räumlichkeiten und des Transportvorgangs am Quell- und am Zielstandort.
- Umzugsbedingte Umstellungs-, Vor- und Nacharbeiten im Bibliothekssystem Aleph500
- Testbetriebe, Schulungen und Inbetriebnahme der Bibliotheken am neuen Standort

IT-Services:

- Abstimmung Übersiedlungstätigkeiten intern und mit externen Dienstleistern
- Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen
- Vorbereitung der Systeme für die Übersiedlung bzw. Entwicklung von Provisorien
- Abschaltung und Demontage einzelner Systeme
- Wieder-Inbetriebnahme einzelner Systeme
- Parallelbetrieb
- Funktionstests, Fehlersuche und Fehlerbehebung
- Anpassung von Konfigurationen und Schnittstellen bzw. Ablöse von Provisorien

Darüber hinaus können im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen die zusätzlichen Überstunden auch in vergleichbaren Fällen angeordnet werden.

All diese Arbeitsleistungen sind erforderlich, um die rechtzeitige Übersiedlung der Wirtschaftsuniversität Wien sicher zu stellen und zu vermeiden, dass es zu kostspieligen Verzögerungen kommt. Die kurzfristige Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte ist nicht möglich, da eine entsprechende Einschulung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

(3) Die in § 9 Abs 4 AZG festgelegten Höchstarbeitsgrenzen (in 17 Wochen durchschnittlich 48 Stunden) sind weiterhin einzuhalten. Ebenso sind Tages- und Wochenruhezeiten nach dem Arbeitsruhegesetz (11 Stunden täglich durchgehende Ruhezeit, 36 Stunden wöchentlich durchgehende Ruhezeit) einzuhalten.

(4) Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen kommt die Regelung des § 35 Abs 1 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zum Tragen (10% wöchentliche Mehrarbeit zulässig) soweit keine anderslautende Vereinbarung auf einzelvertraglicher Basis getroffen wurde.

- (5) Arbeitnehmer/innen dürfen gemäß § 6 Abs 2 AZG zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen. Festgehalten wird, dass sich aus dieser Betriebsvereinbarung kein Rechtsanspruch auf die Ableistung von Überstunden ergibt. Soweit planbar, wird die WU den betroffenen Arbeitnehmer/innen frühestmöglich bekanntgeben, an welchen Tagen mit Überstundenarbeit zu rechnen ist. Bei Notfällen kann auch eine kurzfristige Anordnung von Überstundenarbeit unvermeidbar sein.

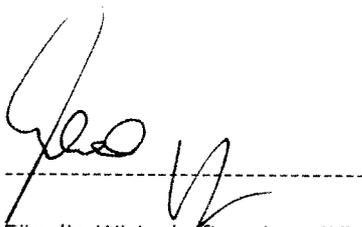
§ 4 Abgeltung von Überstunden

Abweichend von den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorgaben und den an der WU abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen hinsichtlich Arbeitszeit (Durchrechnung, Gleitzeit), die eine Abgeltung von Mehrleistungen und Überstunden vorzugsweise in Form von Zeitausgleich vorsehen, wird vereinbart, dass auf Wunsch der betroffenen Arbeitnehmer/innen 80% der angeordneten Überstunden (wobei als Überstunde jede angeordnete Arbeitszeit ab der 9. Stunde gilt, soweit die tägliche Sollarbeitszeit überschritten wurde) welche im Geltungszeitraum dieser Betriebsvereinbarung geleistet werden, durch monatliche Auszahlung in Geld abgegolten werden. Arbeitnehmer/innen, die eine Abgeltung in Form von Zeitausgleich bevorzugen, können die im Geltungszeitraum dieser Betriebsvereinbarung geleisteten Zeitguthaben samt Zuschlägen ohne Obergrenze in das darauffolgende Kalenderjahr übertragen.

§ 5 Sonstiges

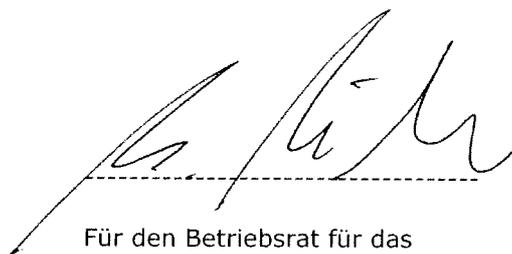
- (1) Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.
- (3) Eine Abschrift dieser Vereinbarung ergeht an die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie an das zuständige Arbeitsinspektorat.

Wien, am 29.4.2013



Für die Wirtschaftsuniversität Wien
Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer

Wien, am 30.4.2013



Für den Betriebsrat für das
allgemeine Personal
Michaela Weissenbeck